

GPA-Mitteilung 5/2009

Az. 800.043

24.07.2009

Hinweise zur Steuerung und Überwachung kommunaler Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform

Gemeinden, Städte und Landkreise haben viele bisher in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen (Regiebetriebe im Kämmereihaushalt oder Eigenbetriebe) wahrgenommene Aufgaben in rechtlich selbständige Unternehmen in Privatrechtsform ausgegliedert, überwiegend in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Mit der Ausgliederung werden die jeweiligen Aufgabenbereiche aus den Organisationsstrukturen der Kommune herausgelöst und die damit zusammenhängenden Entscheidungen unmittelbar von den Gesellschaftsorganen wahrgenommen. Im Einzelnen sind dies die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung sowie der meist fakultative Aufsichtsrat.

Nach den Erkenntnissen der GPA aus der überörtlichen Betätigungsprüfung und Presseberichten zufolge häufen sich in den kommunalen Gremien (Gemeinderat, Kreistag) die kritischen Stimmen gegen solche Ausgliederungen. Die Unzufriedenheit begründen die Kritiker i.d.R. damit, dass mit einer Aufgabenausgliederung der kommunalpolitische Einfluss auf grundlegende Entscheidungen der Aufgabenerledigung spürbar geschwächt werde. Die Gesellschaftsorgane würden geheim hinter verschlossenen Türen tagen und insbesondere die Mitglieder des Aufsichtsrats seien der Kommune gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach Auffassung der GPA liegen die Ursachen für die bemängelten Informations- und Entscheidungsdefizite der Kommunen aber weniger in der Privatrechtsform. Vielmehr sind die gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten zur Einbindung der Kommunen in wichtige Gesellschaftsangelegenheiten oft zu wenig bekannt oder werden nicht genutzt. Gerade das GmbH-Recht ist aber sehr flexibel und bietet weitreichende Spielräume für Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuerung und Überwachung durch den kommunalen Gesellschafter. Dazu sind allerdings entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag und dem übrigen gesellschaftlichen Regelwerk (z.B. Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung, Geschäftsführerverträge) notwendig. Allein aus gesellschaftsrechtlicher Sicht gestaltete Verträge erfüllen diese Anforderungen nicht. Außerdem bedarf es

innerhalb der Gemeinde- oder Kreisverwaltung einer aktiven Beteiligungsverwaltung, die sich die steuerungs- und überwachungsrelevanten Informationen aus den Gesellschaften beschafft, auswertet und für den Gemeinderat bzw. Kreistag zur Fassung von Weisungsbeschlüssen für die kommunalen Vertreter in den Gesellschaftsorganen aufbereitet. Außerhalb dieser Entscheidungsbereiche hat die Beteiligungsverwaltung die kommunalen Interessen gegenüber den Beteiligungsgesellschaften zu vertreten und sollte die kommunalen Vertreter vor allem für deren Tätigkeit im Aufsichtsrat beraten und unterstützen.

Die vorgenannten gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zur Umsetzung der kommunalrechtlichen Steuerungs- und Überwachungsanforderungen sind nach den Erkenntnissen der GPA bei vielen Gemeinden und Landkreisen wenig entwickelt. Dasselbe gilt entsprechend für die Beteiligungsverwaltung und deren Aufgaben, die sich nicht selten mit den ihr im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Instrumenten auch schwer tut. Zur Unterstützung dieser Kommunen hat die GPA ein Muster über die sachgerechte Beteiligungsverwaltung erstellt (vgl. Anlage). Darin wird deutlich gemacht, dass auch bei einer Ausgliederung die kommunale Aufgaben- und Finanzverantwortung weiterbesteht und zu einer angemessenen Einflussnahme verpflichtet. Schwerpunkt ist aber ein anforderungsgerecht strukturiertes Konzept, das die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften ermöglichen soll. Es ist insbesondere auf das grundsätzliche Zusammenwirken der Gesellschaftsorgane mit der Gemeinde und ihren Organen bzw. ihren Vertretern in den Gesellschaftsorganen ausgerichtet und stellt auch die Aufgaben und Instrumente der Beteiligungsverwaltung dar.

Die GPA empfiehlt den oben angesprochenen Kommunen, das nachfolgend dargestellte Muster als Grundlage ihrer Beteiligungsverwaltung zu verwenden, das von einer unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Mehrheitsbeteiligung i.S.v. § 53 HGrG ausgeht. Es ist grundsätzlich auf Gemeinden und Städte und die GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat ausgerichtet, weil die meisten Beteiligungsgesellschaften in dieser Form geführt werden. Eine Anpassung des Musters auf die jeweiligen Beteiligungsverhältnisse auch bei Landkreisen ist aber problemlos möglich. Bei Gesellschaften ohne Aufsichtsrat werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen; Regelungen die ausschließlich den Aufsichtsrat betreffen, bleiben dann unbeachtlich.

Nach Auffassung der GPA wäre es vorteilhaft, wenn sich das Hauptorgan einer Kommune mit einer auf die speziellen Kommunalverhältnisse zugeschnittenen Beteiligungskonzeption befassen würde, in welcher den politisch Verantwortlichen, neben einem Überblick über die gesellschaftsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei entsprechender Gestaltung des gesellschaftlichen Regelwerks, auch ein Überblick über die Aufgaben,

Rechte und Pflichten der kommunalen Vertreter in den Gesellschaftsorganen vermittelt wird. Zudem sind sie auf die wichtigsten Steuerungsinstrumente und ihre Funktionen sowie auf die umfassende Rolle einer aktiven Beteiligungsverwaltung aufmerksam zu machen. Insofern wäre es folgerichtig, wenn der Gemeinderat oder Kreistag im Rahmen seiner Kompetenzen seine grundsätzlichen Vorstellungen über die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften in einer Beteiligungsrichtlinie auf der Grundlage des nachstehenden Modells festlegen würde.

Muster einer Beteiligungsrichtlinie

Inhalt

Abschnitt A: Kommunalrechtliche Verpflichtung des Gemeinderats zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften	4
1 Ausgangslage	4
2 Umsetzung der kommunalrechtlichen Vorgaben	5
Abschnitt B: Gesellschaftsorgane	7
1 Gesellschafter	7
1.1 Grundsätzliches	7
1.2 Die Gemeinde als Gesellschafter	8
2 Aufsichtsrat	10
2.1 Grundsätzliches	10
2.2 Aufgaben und Befugnisse	10
2.3 Vorsitzender	11
2.4 Besetzung und Sitzungsteilnahme	11
2.5 Vergütung	12
2.6 Interessenkonflikte	12
2.7 Verschwiegenheitspflicht	13
3 Geschäftsführung	14
3.1 Grundsätzliches	14
3.2 Pflichten	14
3.3 Vergütung	15
3.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	16

Abschnitt C: Beteiligungsverwaltung	17
1 Grundsätzliche Aufgaben	17
2 Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung	18
3 Überwachung durch Berichtswesen	19
3.1 Quartalsberichte	19
3.2 Sitzungsunterlagen	20
4 Der Jahresabschluss und die Ergebnisfeststellung	21
4.1 Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung	21
4.2 Abschlussprüfer	21
4.3 Veröffentlichung	22
5 Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit	22

Abschnitt A: Kommunalrechtliche Verpflichtung des Gemeinderats zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften

1 Ausgangslage

Die Gemeinde/Stadt (nachfolgend: Gemeinde) kann für die Organisation zur Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG grundsätzlich zwischen öffentlich-rechtlichen Handlungsformen des Regiebetriebs und Eigenbetriebs sowie zulässigen Privatrechtsformen wählen. Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts darf sie aber nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn sie u.a. einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO). Bei einer Beteiligung mit mehr als 50 v.H. sind solche Unternehmen so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; bei einer geringeren Beteiligung hat die Gemeinde entsprechend darauf hinzuwirken (§ 103 Abs. 3 GemO).

Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligung der Gemeinde an einer in Privatrechtsform geführten Gesellschaft sind nach der Begründung zum Gesetz zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 19.07.1999, GBl. S. 292 (Landtagsdrucksache 12/4055) im Lichte der kommunalen Selbstverwaltung in Verbindung mit dem Demokratieprinzip so zu verstehen, dass die kommunalpolitisch Verantwortlichen nicht nur die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe, sondern auch die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform als Teil der Verwaltung entsprechend ihren Vorstellungen von der Erfüllung des öffentlichen Zwecks letztverantwortlich steuern und kontrollieren. Somit soll es der Gemeinde möglich sein, alle Bereiche ihrer Verwaltung in vergleichbarer Weise der kommunalpolitischen Verantwortung des Gemeinderats und des Bürgermeisters zu unterstellen. Wesentliche Grundsatzentscheidungen müssen weiterhin von dem demokratisch legitimierten Gemeinderat getroffen und verantwortet werden. Dagegen ist das operative Geschäft der Gesellschaft von der Geschäftsleitung zu erledigen.

Die Steuerung und Überwachung von Beteiligungsgesellschaften durch die Gemeinde ist aber auch deshalb notwendig, weil bei einer Ausgliederung einer kommunalen Aufgabe in ein Unternehmen in Privatrechtsform die Aufgaben- und Finanzverantwortung der Gemeinde bestehen bleibt. Denn nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde die Rechtfertigung durch einen öffentlichen

Zweck nicht nur bei den öffentlich-rechtlichen Handlungsformen des Regie- und Eigenbetriebs, sondern auch bei Unternehmen in Privatrechtsform. Dasselbe gilt sinngemäß auch für die sog. nichtwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen i.S. von § 102 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GemO, bei denen sich der öffentliche Zweck bei Pflichtaufgaben aus der gesetzlichen Aufgabenstellung und bei den übrigen Aufgaben durch die örtlichen Rahmenbedingungen i.V. mit dem Selbstverwaltungsrecht ergibt.

2 Umsetzung der kommunalrechtlichen Vorgaben

Zur Umsetzung dieser allgemeinen gesetzlichen Vorgaben über die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften hat die Gemeinde die Grundsätze ihrer Beteiligungsverwaltung selbst festzulegen. Zuständig dafür ist nach dem Gesetzeswortlaut die Gemeinde und somit der Gemeinderat als ihr Hauptorgan. Dazu legt er die Grundsätze seiner Vorstellungen über die Verwaltung der Beteiligungsunternehmen fest und führt sie in dieser Richtlinie zusammen, die die Grundlage für die Aufgabenerledigung der Beteiligungsverwaltung bildet. Diese wird innerhalb der Kommunalverwaltung als Bindeglied zwischen den Gesellschaften und dem Gemeinderat eingerichtet. Zur Interessenwahrnehmung der Gemeinde unterstützt sie auch deren Vertreter bei der Stimmrechtsausübung in den Gesellschaftsorganen (§ 104 Abs. 3 GemO). Zunächst hat sie aber dafür zu sorgen, dass die in der Beteiligungsrichtlinie nachfolgend festgelegten Grundsätze in das gesellschaftliche Regelwerk der Beteiligungsunternehmen einfließen. Dazu sind bei bestehenden Gesellschaften ggf. der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnungen und Geschäftsführerverträge entsprechend zu ergänzen. Sonst ist es vor allem dem Gemeinderat nicht möglich, bei wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten und damit auch wichtigen Gemeindeangelegenheiten entsprechend den kommunalpolitischen Zielsetzungen tatsächlich Einfluss zu nehmen und für die Vertreter in den Gesellschaftsorganen die entsprechenden Weisungsbeschlüsse zu fassen. Im Rahmen der geschaffenen Möglichkeiten und Zuständigkeiten hat die Beteiligungsverwaltung die in dieser Richtlinie nachfolgend genannten Aufgaben bedarfsorientiert und aktiv wahrzunehmen.

Mit dieser Beteiligungsrichtlinie wird insbesondere der Zweck verfolgt, im Innenverhältnis

- entsprechende Standards für die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften zu definieren und festzulegen,
- den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsgesellschaften, der Beteiligungsverwaltung der Gemeinde und ihren Organen zu fördern,

- die Zusammenarbeit zwischen dem (mit Gemeindevertretern besetzten) Aufsichtsrat und der Geschäftsführung sowie der Beteiligungsverwaltung zu unterstützen,
- die Einflussnahme der Gemeinde auf ihre Beteiligungsgesellschaften nachhaltig sicherzustellen und

im Außenverhältnis

- die Transparenz der Beteiligungsgesellschaften durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit zu verbessern und dadurch das Vertrauen der Gemeindeeinwohner in Entscheidungen der Gemeinde und ihrer Gesellschaften zu erhöhen.

Abschnitt B: Gesellschaftsorgane

Allein auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage ist die Einflussnahme der Gemeinde auf die Belange der Beteiligungsgesellschaften in dem nach den in den eingangs genannten kommunalrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften verlangten Umfang nicht möglich. Deshalb sind innerhalb der Möglichkeiten des GmbH-Rechts der Gesellschaftsvertrag und insbesondere die übrigen Zuständigkeits- und Organisationsregelungen der Gesellschaften entsprechend zu konkretisieren und zu ergänzen. In diesem Abschnitt sind dazu die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorgaben für die Gemeindevertreter in diesen Organen dargestellt und die grundlegenden Standards der Gemeinde für die Verwaltung, Steuerung und Überwachung der öffentlich finanzierten Beteiligungsunternehmen festgelegt. Diese Standards sind von allen an der Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften der Gemeinde Beteiligten zu beachten (Gemeinderat, Beteiligungsverwaltung, Gesellschaften) und vor allem von der Beteiligungsverwaltung so umzusetzen, dass der Gemeinderat entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten auf Gesellschaftsangelegenheiten Einfluss nehmen kann. Bei bestehenden Gesellschaften ist ggf. auf eine entsprechende Gestaltung des gesellschaftlichen Regelwerks hinzuwirken, sofern das die Gemeinde aufgrund ihrer Stimmanteile oder Einflussnahme allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaftern auch durchsetzen kann. Bei zukünftigen Gesellschaftsgründungen und Beteiligungen ist von vornherein entsprechend zu verfahren.

1 Gesellschafter

1.1 Grundsätzliches

1.1.1 Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr, die das oberste Gesellschaftsorgan ist.

1.1.2 Nur bestimmte Gesellschaftsangelegenheiten sind gesetzlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten. GmbH-rechtlich sind dies die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschl. des Gesellschaftsgegenstands, des Stammkapitals und der Umwandlungen (§ 53 GmbHG), die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG) sowie die Einforderung von Nachschüssen (§ 26 GmbHG). Kommunalrechtlich müssen gem. § 103a GemO im Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im

Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands sowie die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen zugeordnet sein.

1.1.3 Darüber hinaus bestehen weitere grundsätzliche Befugnisse der Gesellschafter, wie die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG), die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG) und die Steuerung und Überwachung der Gesellschaft (§ 103 Abs. 3 GemO). Bei Tochter- und Enkelgesellschaften sollten die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die vorherige Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft erfordern.

1.1.4 Jedem Gesellschafter ist grundsätzlich auf Verlangen von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten (§ 51a GmbHG).

1.1.5 Die Gesellschafter legen in den Grenzen der öffentlichen Zweckerfüllung den Gegenstand des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag fest (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemO). Dieser beschränkt die Befugnisse der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder und steht nicht zu deren Disposition. Er kann nur durch die Gesellschafter mit Zustimmung des Gemeinderats geändert werden (Nr. 1.1.2).

1.1.6 Bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung wird die Geschäftspolitik der Gesellschaft nach den Interessen der Gemeinde bestimmt.

1.2 Die Gemeinde als Gesellschafter

1.2.1 Die Gemeinde ist Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaften. Sie wird grundsätzlich vom Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten; er kann einen Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung beauftragen. Weitere Gemeindevertreter können entsendet werden (§ 104 Abs. 1 GemO).

1.2.2 Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten (§ 43 Abs. 5 GemO). Davon erfasst werden auch die entsprechenden Angelegenheiten der in Beteiligungsgesellschaften ausgelagerten Gemeindeaufgaben.

1.2.3 Der Bürgermeister hat vor seiner Stimmabgabe die Weisung des Gemeinderats als Hauptorgan der Gemeinde einzuholen, sofern Entscheidungsangelegenheiten keine Geschäfte der laufenden Verwaltung mehr sind oder seine übrigen Zuständigkeiten übertreffen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 GemO).

1.2.4 Zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften ist eine Beteiligungsverwaltung einzurichten. Sie ist für alle Fragen der Beteiligungsunternehmen zuständig und hat dazu die notwendigen Gesellschaftsinformationen zu beschaffen und auszuwerten, insbesondere für Weisungsbeschlüsse des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse die notwendigen Beschlussvorlagen zu fertigen. Ebenso sind die Vertreter der Gemeinde in den Gesellschaftsorganen ordnungsgemäß zu betreuen (Mandatsträgerbetreuung). Diese Aufgaben werden.....(z.B. von der Stadtkämmerei oder einer anderen Verwaltungseinheit) wahrgenommen und dabei von den fachlich zuständigen Ämtern der Verwaltung unterstützt.

1.2.5 Der Gemeinderat legt entsprechend des jeweiligen Unternehmensgegenstands der einzelnen Gesellschaft grundsätzlich strategische Zielvorgaben fest. Dabei sollen neben den wirtschaftlichen Zielen auch die Vorstellungen über die Aufgabenerfüllung klar formuliert werden. Über den Stand der Zielerfüllung soll die Geschäftsführung der Gesellschaft der Gemeinde regelmäßig berichten.

1.2.6 Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

1.2.7 Für die Festlegung der Vergütung der Aufsichtsräte soll in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats ein entsprechender Weisungsbeschluss gefasst werden.

1.2.8 Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter der Gemeinde mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.

1.2.9 Die Gesellschaften sind gesellschaftsvertraglich zu verpflichten, bei der Vergabe von Bauleistungen grundsätzlich die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden (§ 106b Abs. 1 GemO), sofern sie öffentliche Auftraggeber i. S. von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind. Dasselbe wird für die Vergabe von Dienstleistungen hinsichtlich der Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen.

2 Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Bei GmbHs mit weniger als 500 Arbeitnehmern besteht gesellschaftsrechtlich grundsätzlich zwar keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats. Infolge der Bestimmungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO über die Zulässigkeit der Beteiligung der Gemeinde an Gesellschaften richtet sie grundsätzlich bei ihren Beteiligungsgesellschaften einen Aufsichtsrat ein, um ihrer Verpflichtung zur Steuerung und Überwachung des Unternehmens gerecht werden zu können (fakultativer Aufsichtsrat).

2.1.2 Für die Mitglieder des Aufsichtsrats sollte dem gesellschaftsvertraglichen Recht der Gemeinde zur Entsendung der Vorrang vor der Wahl in der Gesellschafterversammlung eingeräumt werden. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan der Gesellschaft. Seine Mitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Die Vertreter der Gemeinde haben auch die besonderen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen (§ 104 Abs. 3 GemO).

2.1.3 Der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 4 AktG). Dazu gehören Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die insbesondere die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft betreffen. Die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegenden zustimmungspflichtigen Geschäfte können aber auch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt werden, in der auch Wertgrenzen und weitere Zuständigkeitsfragen der Gesellschaften bestimmt werden können.

2.2 Aufgaben und Befugnisse

2.2.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 1 AktG) und zu beraten.

2.2.2 Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft i.S. des § 90 Abs. 1 und 2 AktG informieren zu lassen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Außerdem kann er in bestimmten Angelegenheiten von der Ge-

schäftsführung eine Berichterstattung verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG) sowie insbesondere in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse, Wertbestände u.ä. prüfen (§ 111 Abs. 2 AktG).

2.2.3 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten (§ 171 AktG).

2.2.4 Im Rahmen dieser Überwachungsfunktion hat der Aufsichtsrat auch darauf hinzuwirken, dass die von der Geschäftsführung verfolgten operativen Ziele nicht den strategischen Zielen der Gemeinde entgegenstehen.

2.2.5 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.2.6 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte nur so viele Mandate annehmen, dass ihm für ihre Wahrnehmung die notwendige Zeit zur Verfügung steht.

2.2.7 Der Aufsichtsrat sollte regelmäßig die Angemessenheit der Wertgrenzen für die seinem Zustimmungsvorbehalt unterliegenden Gesellschaftsangelegenheiten überprüfen.

2.3 Vorsitzender

2.3.1 Vorsitzender des Aufsichtsrats ist i.d.R. der Bürgermeister. Der Aufsichtsrat kann auch selbst einen Vorsitzenden bestimmen. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

2.3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende hält den Kontakt mit der Geschäftsführung.

2.3.3 Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Abschlussprüfer. Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Hierbei sollen auch Prüfungsschwerpunkte abgestimmt und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigt werden.

2.4 Besetzung und Sitzungsteilnahme

2.4.1 Bei der Auswahl ihrer Aufsichtsratsmitglieder achtet die Gemeinde auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung. Sie sollten über die zur ordnungsgemäßen

Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Im Zuge ihrer Mandatsausübung sollten sie die Beratung der Beteiligungsverwaltung in Anspruch nehmen und die jeweilige Stimmrechtsausübung mit ihr abstimmen.

2.4.2 Die von der Gemeinde entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Sofern keine Stellvertreter bestimmt sind, sollte im Verhinderungsfalle ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied der Gemeinde zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigt werden (Stimmvollmacht) oder die schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person ermöglicht werden (Stimmbotschaft).

2.5 Vergütung

2.5.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen.

2.5.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahresabschluss.

2.6 Interessenkonflikte

2.6.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind den Unternehmensinteressen verpflichtet. Die Vertreter der Gemeinde sollen aber auch die besonderen Interessen der Gemeinde, insbesondere die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse berücksichtigen (§ 104 Abs. 3 GemO).

2.6.2 Die von der Gemeinde entsandten Aufsichtsratsmitglieder sollen sich für die Umsetzung der tragenden Grundsätze dieser Beteiligungsrichtlinie einsetzen.

2.6.3 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen der Beteiligungsunternehmen für sich nutzen.

2.6.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere Befangenheitsgründe i.S. von § 18 GemO dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat

entscheidet über die Mitwirkung des betroffenen Aufsichtsrats. Wesentliche und andauernde Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.

2.6.5 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

2.7 Verschwiegenheitspflicht

2.7.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gesellschaftsrechtlich zwar grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist (§ 52 Abs. 1 i.V. mit § 116 Satz 2 AktG).

2.7.2 Die kommunalrechtlich als Zulässigkeitsvoraussetzung vorgeschriebene Einflussnahme der Gemeinde auf ihre Beteiligungsunternehmen durch Steuerung und Überwachung (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 GemO) erfordert als landesrechtliche Klarstellung des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips aber gerade eine Berichterstattung ihrer Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gemeinde.

2.7.3 Deshalb sollten die Aufsichtsratsmitglieder der Gemeinde im Gesellschaftsvertrag von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Gemeinderat und der Beteiligungsverwaltung entbunden und der Gemeinde ein Weisungsrecht an ihre Vertreter eingeräumt werden.

2.7.4 Der Bürgermeister ist als Mitglied des Aufsichtsrats aufgrund seiner Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung (§ 43 Abs. 5 GemO) gem. § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten entbunden.

2.7.5 Für die Behandlung von Gesellschaftsangelegenheiten im Gemeinderat gelten die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Verschwiegenheit der Gemeinderäte (§ 35 GemO).

3 Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaften kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 46 Abs. 5 GmbHG). Bei mehreren Personen ist in einer Geschäftsordnung insbesondere die Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und die Vertretung zu regeln. Sie ist vom Aufsichtsrat zu erlassen.

3.1.2 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Weisungen der Gesellschafterversammlung. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 GmbHG). Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.

3.1.3 Die Geschäftsführung hat gegenüber den Gesellschaftern eine Auskunftspflicht und hat die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Gegenüber Dritten besteht eine Schweigepflicht (§ 51a GmbHG)

3.1.4 Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Die Altersgrenze für Geschäftsführungsmitglieder soll 65 Jahre betragen.

3.2 Pflichten

3.2.1 Geschäftsführungsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für Beteiligungsgesellschaften dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen keine persönlichen Interessen verfolgen.

3.2.2 Die Geschäftsführung hat die originäre Führungsfunktion auf den Gebieten der Unternehmensplanung, -koordination und -kontrolle.

3.2.3 Die Geschäftsführung hat ein internes Kontrollsystem zu installieren, nachdem vor allem bei wichtigen Vorgängen mindestens zwei Personen beteiligt sind (Vier-Augen-Prinzip), insbesondere bei den Tätigkeiten im Bereich der Gesellschaftskasse und der Buchführung (Funktionstrennung).

3.2.4 Soweit möglich, sollte die interne Revision als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.

3.2.5 Die Unternehmensplanung, insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung hat nach den strategischen Zielvorgaben der Gemeinde zu erfolgen.

3.2.6 Die Geschäftsführung soll zur Unterrichtung des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung ein Berichtswesen einrichten. Dabei informiert sie vierteljährlich vor allem über die Geschäftsentwicklung im Vergleich zu den Planvorgaben und stellt bei Planabweichungen die Ursachen und Gründe dar.

3.2.7 Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich (§ 41 GmbHG) und stellt den Jahresabschluss und Lagebericht (§ 264 HGB, § 42a GmbHG) nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften auf (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b GemO).

3.2.8 Die Geschäftsführung soll den aufgestellten Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat und der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung vor allem hinsichtlich der Auswirkungen von Besonderheiten und Bilanzierungsfragen auf den Gemeindehaushalt mit der Beteiligungsverwaltung abstimmen.

3.2.9 Außerdem soll die Geschäftsführung der Beteiligungsverwaltung die für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendigen Daten frühzeitig zur Verfügung stellen.

3.3 Vergütung

3.3.1 Angemessene leistungsbezogene Anteile der Geschäftsführervergütung sollen festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens.

3.3.2 Die ordnungsgemäße Abrechnung der Geschäftsführungsvergütung soll durch den Wirtschaftsprüfer geprüft und schriftlich bestätigt werden.

3.3.3 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

3.3.4 Beim Abschluss einer D&O (Directors- & Officers-) Versicherung für die Geschäftsführung soll ein angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden.

3.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

3.4.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind i.d.R. schriftlich zu erstatten.

3.4.2 Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist bei unabweisbaren, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und bei erheblichen Mehrausgaben einzelner Vorhaben des Vermögensplans einzuholen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO i.V.m. § 15 Abs. 2 EigBG, vgl. Nr. 2.1.3)

3.4.3 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und nimmt i.d.R. an den Aufsichtsratssitzungen teil. Die Tagesordnung und sämtliche Beschlussunterlagen werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats gestellt. Tischvorlagen sollen weitgehend vermieden werden. Die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats werden den Mitgliedern zeitnah übermittelt.

Abschnitt C: Beteiligungsverwaltung

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Aufgabengebiete der Beteiligungsverwaltung entsprechend den in Abschnitt B festgelegten Standards konkretisiert. Dabei kommt der Wirtschafts- und Finanzplanung besondere Bedeutung zu, weil sie auf der Grundlage der längerfristigen Zielvereinbarungen das wichtigste Instrument der Gemeinde zur Steuerung der Beteiligungsgesellschaften darstellt. Für die Überwachung der im Rahmen dieser Steuerungsprozesse vorgegebenen Ziele ist ein entsprechend strukturiertes Berichtswesen durch (Quartals-)Berichte der Geschäftsführungen zu installieren. In diesem Kontext stehen auch die Jahresabschlüsse der Gesellschaften, die der Gemeinde wichtige Gesellschafterinformationen für die Wahrnehmung der Aufgabenverantwortung liefern. Zudem sind die für die Herbeiführung von Weisungsbeschlüssen des Gemeinderats für die Stimmrechtsausübung der Gemeindevertreter in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat sowie für die übrige Mandatsbetreuung notwendigen Unterlagen von der Beteiligungsverwaltung rechtzeitig zu beschaffen und aufzubereiten. Dies gilt grundsätzlich auch für den von der Gemeinde jährlich aufzustellenden Beteiligungsbericht. Insgesamt legt dieser Abschnitt die Grundlagen für die bedarfsgerechte und aktive Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften durch die Beteiligungsverwaltung fest.

1 Grundsätzliche Aufgaben

1.1 Die Beteiligungsverwaltung der Gemeinde bereitet Gesellschaftsgründungen vor. Dabei prüft sie die zur Verfügung stehenden Rechtsformen und empfiehlt die vorteilhafteste, bereitet die Ausgründung oder Umgründung federführend vor und erarbeitet die notwendigen Gesellschaftsverträge, Satzungen und Geschäftsordnungen.

1.2 Für die Gemeinde als Gesellschafter überwacht und koordiniert die Beteiligungsverwaltung die sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten der Gemeinde und ihrer Beteiligungsgesellschaften.

1.3 Die Beteiligungsverwaltung bereitet auch die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse vor, die im Zuge der Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsgesellschaften von der Gemeinde als Gesellschafter zu fassen sind.

1.4 Sie bewirtschaftet grundsätzlich die Haushaltsmittel der Gemeinde in Bezug auf ihre Beteiligungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind auch die finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt zu überwachen und zu koordinieren.

1.5 Die Beteiligungsverwaltung hat darauf zu achten, dass bei der Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beteiligungsgesellschaften der Abschlussprüfer i.d.R. in einem fünfjährigen Turnus gewechselt wird.

1.6 Außerdem kann die Beteiligungsverwaltung dem Aufsichtsrat für die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte und ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen.

1.7 Die Beteiligungsverwaltung berät und unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder der Gemeinde und ihrer Vertreter in der Gesellschafterversammlung (Mandatsbetreuung). Dazu wertet sie die von den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften für die Sitzungen übermittelten Unterlagen aus und schlägt unter Berücksichtigung der Gemeindefürden und der Erkenntnisse aus den Quartalsberichten eine Beschlussempfehlung vor. Insbesondere hat sie die Aufgabe, zu finanzwirtschaftlichen Fragen Stellung zu nehmen und ihre Ergebnisse den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

1.8 Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung umfassen auch das (strategische und operative) Controlling. Dabei ist über die vom Gemeinderat mit Unterstützung der Beteiligungsverwaltung festgelegten Unternehmensziele mit der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft eine Zielvereinbarung abzuschließen, in der konkrete Entwicklungen zur Zielerreichung in Form von Finanzzielen (Kennzahlenentwicklungen) und Leistungszielen in einem bestimmten Zeitraum vereinbart werden (Steuerungsprozess). Zur Überwachung der Zielerreichung sind die von den Gesellschaften vorzulegenden Quartalsberichte von der Beteiligungsverwaltung auszuwerten und dem Gemeinderat zu unterbreiten (Kontrollprozess), der bei Zielabweichungen über weitere Maßnahmen entscheidet.

1.9 Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Beteiligungsverwaltung auch den Rat externer Fachberater einholen.

1.10 Bei der Beteiligungsverwaltung werden alle Akten geführt, die bei der Gemeinde im Rahmen ihrer Gesellschafterstellung bei Beteiligungsgesellschaften anfallen.

2 Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung

2.1 Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO), wobei die wesentlichen Grundsätze der Wirtschaftsführung der Gemeinde zu beachten sind.

2.2 Grundlage für die Aufstellung der Wirtschafts- und Finanzplanungen durch die Geschäftsführung sind die von der Beteiligungsverwaltung mit dem Beteiligungsunternehmen abgeschlossenen Zielvereinbarungen. Darin werden für einen längerfristigen Zeitraum bestimmte Leistungsziele (z.B. bei Versorgungsbetrieben Abführung der vollen Konzessionsabgabe oder bei Wohnbaubetrieben ein bestimmtes Volumen an Erhaltungsmaßnahmen) und Finanzziele (z.B. Entwicklung der Eigenkapitalrendite, einzelner Aufwandsquoten usw.) i.d.R. anhand von Kennzahlen nach den Vorgaben des Gemeinderats vereinbart.

2.3 Der Entwurf der Wirtschafts- und Finanzplanung ist mindestens(z.B. vier) Wochen vor der Versendung zur Feststellung in der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmen. Dazu werden die Entwurfsunterlagen der Beteiligungsverwaltung mindestens.....(z.B. 10) Tage vorher zur Verfügung gestellt.

2.4 Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht (§ 14 Abs. 1 EigBG). Der Erfolgsplan ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Formblatt 4 und der Vermögensplan nach dem Formblatt 6 zur EigBVO aufzustellen (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 EigBVO). Die Planung ist um einen Erläuterungsteil zu ergänzen.

2.5 Eine fünfjährige Finanzplanung ist Grundlage des Wirtschaftsplans (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 85 GemO). Sie besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, die entsprechend dem Wirtschaftsplan zu gliedern sind. Das erste Planjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Des Weiteren enthält sie Angaben für die kommenden drei weiteren Wirtschaftsjahre. Dem Erfolgsplan sollen auch die Vorjahresergebnisse vorangestellt werden.

2.6 Die Grundlage der Finanzplanung bildet das Investitionsprogramm der Beteiligungsgesellschaft. Es enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen und kann über den Finanzplanungszeitraum hinausgehen. Für größere Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten, beizufügen.

3 Überwachung durch Berichtswesen

3.1 Quartalsberichte

3.1.1 Bei Mehrheitsbeteiligungen (unmittelbar oder mittelbar, Anteile aller Gebietskörperschaften sind zusammen zu rechnen) haben die Geschäftsführungen der Beteiligungsver-

waltung Quartalsberichte nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 AktG vorzulegen. Bei einer geringeren Beteiligungsquote genügt eine halbjährliche Berichterstattung.

3.1.2 Bestandteil der Quartalsberichte ist auch eine für das jeweilige Quartal zeitanteilige Gewinn- und Verlustrechnung, in der das Quartalsergebnis dem auf das Quartal herunter gebrochenen Ansatz des Erfolgsplans gegenüber zu stellen und die um die folgenden Spalten mit den entsprechenden Werten zu ergänzen ist:

- Planansatz für das gesamte Wirtschaftsjahr,
- kumuliertes Ist der bisherigen Quartale des Wirtschaftsjahrs,
- daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtwirtschaftsjahr,
- Abweichung der prognostizierten Ergebnisse zum Jahresansatz,
- Ist-Zahlen des letzten Wirtschaftsjahrs.

3.1.3 Wesentliche Abweichungen der Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung von den Planansätzen sind zu begründen und in Bezug auf das zu erwartende Jahresergebnis im Vergleich zum Planansatz zu erläutern.

3.1.4 Weiterer Bestandteil der Quartalsberichte ist die Berichterstattung über die Entwicklung der Liquidität der Gesellschaft (Aktueller Liquiditätsstatus, Liquiditätsvorschau auf das Jahresende, strategische Liquiditätsreserven).

3.1.5 Die Quartalsberichte sind spätestens vier Wochen nach Quartalsablauf der Beteiligungsverwaltung vorzulegen.

3.2 Sitzungsunterlagen

3.2.1 Die Geschäftsführungen übermitteln spätestens zum selben Zeitpunkt wie dem Bürgermeister und den Aufsichtsratsmitgliedern auch der Beteiligungsverwaltung alle Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats mit Tagesordnungen und sämtlichen Unterlagen, damit die Beteiligungsverwaltung den Bürgermeister und die Aufsichtsratsmitglieder der Gemeinde hinsichtlich der Berücksichtigung der Gemeindeinteressen bei der Stimmrechtsausübung ausreichend beraten und betreuen kann.

3.2.2 Die Geschäftsführungen übermitteln die Sitzungsniederschriften auch der Beteiligungsverwaltung.

4 Der Jahresabschluss und die Ergebnisfeststellung

4.1 Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung

4.1.1 Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Feststellung durch die Gesellschafterversammlung innerhalb von acht Monaten, bei kleinen Gesellschaften i.S. des § 267 Abs. 1 HGB innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann.

4.1.2 Zur Vorbesprechung mit der Gemeinde als Gesellschafter hat die Geschäftsführung der Gesellschaft den Jahresabschluss der Beteiligungsverwaltung vorzulegen. Der für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständige Abschlussprüfer soll an dieser Vorbesprechung teilnehmen. Sie sollte mindestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung stattfinden, in der über den Jahresabschluss beraten wird. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Beteiligungsverwaltung spätestens.....(z.B. 10) Tage vor der Vorbesprechung vorzulegen.

4.1.3 Ein etwaiger Managementletter des Abschlussprüfers ist ebenfalls der Beteiligungsverwaltung zuzuleiten.

4.2 Abschlussprüfer

4.2.1 Die Beteiligungsverwaltung soll eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers über seine Unabhängigkeit bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft einholen, wenn Beziehungen mit der Gesellschaft Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.

4.2.2 Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können.

4.2.3 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

4.3 Veröffentlichung

4.3.1 Die Gesellschaft hat im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde folgendes ortsüblich bekannt zu geben (vgl. § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO):

- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis,
- das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags.

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

5 Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit

5.1 Die Daten der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften mit einer Beteiligungsquote ab 25 v.H. und der mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen sind für den jährlich von der Beteiligungsverwaltung zu erstellenden Beteiligungsbericht von der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften bis spätestens Ende(Monat) des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

5.2 Dabei sind grundsätzliche Angaben zu folgenden Bereichen zu machen:

- Gegenstand des Unternehmens,
- Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens,
- Beteiligungen des Unternehmens,
- Besetzung der Organe und der Geschäftsführung,
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahrs,
- Ertrags- und Vermögenslage,
- Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde (Betriebskostenzuschüsse, Ausschüttungen an die Gemeinde, Zuweisungen der Gemeinde zur Verlustab-

deckung, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen, Stand der von der Gemeinde gewährten Darlehen und übernommenen Bürgschaften jeweils zum 31.12.),

- die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs getrennt nach Gruppen (Geschäftsführer, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten, Aushilfen),
- gewährte Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für jede Personengruppe (kann unterbleiben, wenn sich die Bezüge einzelner Personen feststellen lassen).